

---

## Kommentierte Buchanzeigen / Book Review

*Lothar Gall*: Wilhelm von Humboldt. Ein Preuße von Welt. Berlin: Propyläen 2011, 443 S.

Mit diesem Band setzt G. seine Reihe „großer“ Biographien fort; nach Bismarck, Walther Rathenau und Hermann Josef Abs nun der Blick auf Wilhelm von Humboldt, dessen Lebensleistung bis heute nachwirkt: als Reformator des preußischen Bildungswesens, als Teilnehmer am Wiener Kongress oder als Erforscher der Sprachen der Welt. Ausgehend von einem Verständnis, nach dem Humboldt in seiner Lebensgeschichte unterschiedliche Daseinsformen vereinigt, die er als im Kern zusammenhängende und aufeinander bezogene Stufen seines Lebensweges, mithin als konstituierende Elemente seiner individuellen Existenz betrachtet, ist der Band konventionell gegliedert. Beim Durchgang durch die entscheidenden Stufen des Humboldtschen Lebenswegs (Herkunft, preußischer Staatsdienst, Direktor der Sektion des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, Vertreter Preußens auf dem Wiener Kongress, Gesandter in London, Konflikt mit Hardenberg und Rückkehr in die Privatexistenz) folgt G. einem Analysemuster, das sich vor allem auf die Ausformung und Gestalt des Individuums konzentriert. Danach empfand es Humboldt Zeit seines Lebens als eines der größten Geheimnisse der menschlichen Existenz, das sich im Individuellen, das heißt zugleich im Einmaligen, stets das Allgemeine des menschlichen Daseins spiegele, ohne das Individuelle im Kern zu verformen oder sogar auszuschalten, ja zu vernichten. Die Bewahrung und bewusste Pflege des Spannungsverhältnisses zwischen diesen beiden Polen sah er als eine der Grundvoraussetzungen aller menschlichen Kultur an, die in den Hervorbringungen von Kunst und Poesie in seinen Augen ihren höchsten und verbindlichsten Ausdruck fand. Der Autor entwickelt diesen analytischen Zugang im Rahmen der gewählten Chronologie, „um so der Vergangenheitsorientiertheit in seinem Urteil über die damalige Zukunft jedenfalls bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen“ (S. 12). Zu Recht verweist er darauf, dass Perspektive und Urteil des Historikers unabweislich von der Kenntnis der weiteren Entwicklung bestimmt sind, über die der Held der Darstellung und seine Zeitgenossen nicht verfügten. Die schließlich diagnostizierte „extreme Ichbezogenheit“ bereichert durch das Zusammenführen von spezifischen Le-

bensumständen, Lebensbedingungen und den öffentlichen Funktionen Humboldts die weit aufgefächerte Literatur zum Lebenswerk des „preußischen Reformers“.

JJH

*Jörg Philipp Terhechte* (Hrsg.): *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos 2011, 1504 S.

Die vorliegenden Untersuchungen zum europäischen Verwaltungsrecht werden durch ein weiteres *opus magnum* ergänzt, mit dem T. und seine 35 Autoren sich anschicken, das Terrain neu zu vermessen und der erkennbaren Entwicklungsdynamik im europäischen Verwaltungsrecht begrifflich wie analytisch gerecht zu werden. Die Begründung ist unstrittig: So ist das europäische Verwaltungsrecht durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, einzelne Bestimmungen in den europäischen Verträgen (EUV/AEUV) sowie durch sich akkumulierende Beiträge im Wissenschaftsbereich zu einem fest etablierten Rechtsgebiet innerhalb der Europawissenschaften geworden. Deshalb geht es um eine substantielle Vergewisserung und ein auch analytisches „Einfangen“ der stetigen Ausdifferenzierung seiner Referenzgebiete, wobei die Fragestellungen lauten: Welche referenzgebietspezifischen Problemlagen lassen sich ausmachen? Wie sind vor allem die neuen Referenzgebiete ausgestaltet? Welchen Einfluss üben sie auf das (allgemeine) europäische Verwaltungsrecht aus? Diese Binnensicht wird durch „Fragen nach außen“ ergänzt, die sich auf den Einfluss der Globalisierung und die Öffnung des europäischen Verwaltungsraums richten. Schließlich: Lässt sich das europäische Verwaltungsrecht ggf. auch als Baustein eines internationalen Verwaltungsrechts begreifen? – Die Beiträge der einzelnen Autoren gehen diesen Fragen mit der gebotenen Akribie, allerdings auch in sehr unterschiedlicher Breite und Tiefe nach. So finden sich unter den ausdifferenzierten Feldern des europäischen Verwaltungsrechts vorzügliche Einführungen neben eher punktuellen Erkenntnissen, entwickelt sich schrittweise eine Dogmatik, die von den die Ausdifferenzierung erst begründenden Entwicklungslinien allerdings kaum Notiz nimmt, mithin nicht selten ohne Raum-Zeit-Bezug und damit „empiriefrei“ zu bleiben droht. Bei einem Band, der bereits mehr als 1.500 Seiten umfasst, dürfte dies unausweichlich sein, belässt freilich Fragen zur Reichweite (und Anschlussfähigkeit) des analytischen Zugriffs: zu offen der Einbezug der die Entwicklung des europäischen Verwaltungsrechts formenden

Rahmenbedingungen, zu tradiert der Blick auf das, was Regelungsbedarf, Regulationsform und Regulationsintensität anlangt. Dem korrespondiert eine entsprechend eingeschränkte Literaturverarbeitung, die kaum außerrechtswissenschaftliche Quellen ausweist. So bleibt es auch bei dieser „mittleren Generation“ von Öffentlichrechlern bei der Gefahr eher selbstreferentieller Darstellungen ohne wirklichen Außenbezug. Die Staats-, Verwaltungs- und Europawissenschaften haben inzwischen ein theoretisch, empirisch-analytisch und methodisch beträchtlich erweitertes Analysepotenzial anzubieten; dessen Einbezug ist für nachfolgende Auflagen zu empfehlen. Fazit: eine bereichernde, wenn auch ergänzungsbedürftige Erweiterung der Literatur zum Verwaltungsrecht der Europäischen Union.

JJH

*John Loughlin/Frank Hendriks/Anders Lidström* (eds.): *The Oxford Handbook of Local and Regional Democracy in Europe*. Oxford University Press 2011, 785 p.

*Stefan Immerfall/Göran Therborn* (eds.): *Handbook of European Societies. Social Transformations in the 21<sup>st</sup> Century*. New York et al: Springer 2010, 685 p.

Seit geraumer Zeit mehrt sich (wieder) das Erscheinen von Handbüchern, die entweder die Aufmerksamkeit auf neue, sich etablierende Fragestellungen zu richten suchen, oder aber der Summation vorliegender Erkenntnisse dienen. Als entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg der entsprechenden Bemühungen erweist es sich dabei meist, ob und wie der thematische Zugriff gewählt wird und welche disziplinären Zugänge im Vordergrund stehen. Die beiden hier anzuzehenden Handbücher sind schwergewichtig sozialwissenschaftlich ausgerichtet, wobei sich das *Oxford Handbook* der demokratietheoretischen Bemühungen Lijpharts versichert und es auf die dezentralen politischen Ebenen europäischer Staaten zu übertragen versucht. Der Anspruch ist ambitioniert: „A key theoretical issue is whether subnational (regional and local) democracy is derived from national democracy or whether it is legitimate in its own right.“ Dabei konzentriert man sich auf die Rolle der politischen Parteien und Interessengruppen sowie auf das Verhältnis subnationaler politischer Einrichtungen zur Bürgerschaft. Das Ergebnis ist eine durchaus interessante Kompilation von Beiträgen, deren Qualität allerdings stark variiert. Auch wird man fragen können, ob die gewählte Ausdifferenzierung von Ländergruppen (the British Isles, the Rhine-

landic States, the Nordic States, the Southern European States and the New Democracies – wobei hier wiederum zwischen den Visegrád-Staaten, den baltischen Staaten und den Balkanstaaten unterschieden wird) so tatsächlich greift. Im Fazit findet sich vergleichsweise wenig Neues. Die sieben angebotenen Leitsätze ändern über die unterschiedlichen Zugänge hinweg. So wird Demokratie in Europa zu einer hybriden Konstellation sowohl auf nationaler wie dezentraler politischer Ebene, erweist sich subnational governance schon aufgrund der Unschärfe des Begriffs als viel zu breit, um erkenntnisleitend zu wirken, und sind die Blicke auf das new public management und die erkennbaren Regionalbewegungen in Europa zu wenig operativ ausgerichtet, um den Ausweis etwaiger Handlungsoptionen zuzulassen. Dies mag erklären, warum es zu einem eher trivialen Fazit kommt: „Taken together, the complexity of these developments underlines the need for a renewed research agenda on subnational democracy. Comparative studies that take the local level seriously are particularly welcome” (S. 741). – Das *Handbook of European Societies* sucht, dem Untertitel entsprechend, soziale Transformationsprozesse im 21. Jahrhundert aufzuzeigen. Diese anspruchsvolle Agenda einzulösen, ist mutig, zumal bereits der Blick auf das Inhaltsverzeichnis sehr Heterogenes erwarten lässt. So folgen auf eine entschieden zu kurze Einführung der Herausgeber Kapitel, die von association and community, cleavages and political transformation oder elites and power structure bis hin zu life course, transnationality und well-being and inequality reichen, wobei man sich für jeden dieser Zugänge ein eigenes European Handbook vorstellen könnte. Insofern empfiehlt es sich, den nicht einzulösenden Anspruch dieses Handbuchs zu vergessen und sich in den einzelnen Beiträgen häufig durchaus gut informieren zu lassen, ohne daraus allerdings vergleichenden Nutzen ziehen zu können. Das sehen wohl auch die Herausgeber so. Selbst der Schlusssatz dieses Handbuchs („The current dominant political science approach to the EU is one of ‚multi-level governance‘. That of sociology has to be of multi-level sociability”) macht deutlich, dass man auf sehr breite Kategorien zurückgreifen muss, um das Unternehmen *ex post* zu rechtfertigen. Obwohl man zahlreiche Beiträge mit Gewinn liest, wird sich die europäische Soziologie – wie die Politikwissenschaft – eher um eine den Namen auch methodisch verdienende vergleichende Forschung bemühen müssen, als wie hier breite Übersichten anzubieten, deren Halbwertszeit sich zunehmend verkürzt.

JJH

*Horst Meier: Protestfreie Zonen? Variationen über Bürgerrechte und Politik.* Berliner Wissenschaftsverlag 2012, 332 S.

M., zunächst Strafverteidiger, seit 1992 freier Autor, ist mit Blick auf Fragen der Rechtspolitik kein Unbekannter. Die meisten der in diesem Band vereinten Aufsätze wurden bereits im *Merkur* publiziert. Der Untertitel ist in dem Sinne zu verstehen, dass Bürgerrechte vor den Wünschen der Politik rangieren. M. begreift sich als Linker, der gleichwohl auch Rechten alle demokratischen Prinzipien zugestehen will. Der Aufsatz, auf den der Buchtitel zurückgeht, bezieht sich auf die Frage, ob es protestfreie Zonen geben darf. Die Position des Verfassers hierzu ist eindeutig: Nein. Er kritisiert etwa Stadtverwaltungen, die mit „Tricks“ Rechtsextremisten von ihrem Demonstrationsrecht abzuhalten gedenken.

Überzeugend sind die zahlreichen, bisweilen sarkastisch gehaltenen Abhandlungen gegen ein NPD-Verbotsverfahren. Die in der Öffentlichkeit geächtete Partei stellt ungeachtete ihrer rassistischen Maximen in der Tat keine Gefahr für den demokratischen Verfassungsstaat dar. Wer ein Verbot der NPD fordert, wie das nach dem Bekanntwerden der zehn Morde durch den Nationalsozialistischen Untergrund wieder der Fall war und ist, lässt mangelndes Vertrauen in die demokratische Gesellschaft und ihre Kapazität zur Selbstregulierung erkennen. M.s Ablehnung von Gesinnungsdelikten, etwa seine Kritik am Sonderrecht gegen Rechts, ist gut begründet und freiheitlich motiviert.

Gleichwohl sollte er das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Sein Plädoyer „Freiheit für die Feinde der Freiheit“ kritisiert die streitbare Demokratie: nicht nur ihre Praxis, sondern auch ihre theoretische Begründung. Der Autor lehnt die Vorverlagerung des Demokratieschutzes ab. Erst bei einem Verstoß gegen Strafgesetze ist der Staat nach M. zum Eingreifen ermächtigt. Dieser Rückfall in den Rechtspositivismus der Weimarer Republik überzeugt ebenso wenig wie die Forderung nach Abschaffung des Verfassungsschutzes. Die Demokratie basiert auf Wertgebundenheit. Insofern handelt es sich nicht um ein Freund-Feind-Denken, die Parallele zu *Carl Schmitt* geht fehl. Wer die streitbare Demokratie negiert, kann mit dem Konzept des Extremismus nichts anfangen. Die NPD, die keine Gewalt anwendet, ist nach diesem Verständnis keineswegs als extremistisch einzustufen. Dies kann aber doch wohl nicht sein. Resümee: Eine scharfsinnige Kritik an der Praxis des Demokratieschutzes, die allerdings überscharf bei der Kritik an den demokratietheoretischen Positionen der streitbaren Demokratie ausfällt.

EJ

## Am Rande oder: Zu guter Letzt / At Long Last

*Hans Magnus Enzensberger*: Sanftes Monster Brüssel oder die Entmündigung Europas. Berlin: Suhrkamp 2011, 68 S.

*Jürgen Habermas*: Zur Verfassung Europas. Ein Essay. Berlin: Suhrkamp 2011, 130 S.

Es ist zweifellos zu begrüßen, dass sich mit E. und H. zwei Außenseiter der europapolitischen Diskussion äußern, die freilich für die literarischen wie die philosophischen Diskurse nicht nur im deutschsprachigen Raum von beträchtlicher Bedeutung sind. Zwar erweisen sich die beiden Beiträge als nicht direkt vergleichbar, wohl aber in ihrer Intention: den Europäisierungsprozess vom Kopf auf die Füße zu stellen, wobei E. dies mit einem eher pragmatischen Verdikt Brüsseler „Traumtänzerieen“ verbindet, während H. sich (erneut) zur Verfassung Europas im doppelten Sinne äußert und einer erweiterten Maßstabsvergrößerung das Wort redet. E. verbleibt hingegen in der Tradition einer Aufklärung über Gebräuche und Spielregeln, wobei ihm eine Reihe trefflicher Sottisen und vernichtender Vergleiche gelingt. Gleichwohl stemmt er sich gegen die Versuchung, allzu triviale Vorbehalte Brüsseler Anmaßungen gegenüber zu wiederholen, kommt vielmehr, empirisch durchaus informiert, zu jenem skeptischen Bild, das anmaßende Gängelung, „kreative“ Aufgabenfindung, Regulierungswut, Größenwahn und schließlich Bevormundung und Kontrolle diagnostiziert. Obwohl der Titel der Untersuchung anderes suggeriert, stellt er dem abschließend ein Entfremdungen potentiell auflösendes Entwicklungsmodell gegenüber. – H. geht beträchtlich weiter und bedient sich diesmal der, je für sich durchaus strittigen, Zugänge des öffentlichen Rechts und der Internationalen Beziehungen. Nicht selten präskriptiv argumentierend, stellt er den Leser vor eine „Entscheidung zwischen transnationaler Demokratie und postdemokratischem Exekutivfederalismus“, eine Gegenüberstellung, die sich in der aktuellen Diskussion wie in der Praxis so allerdings kaum findet. Im Fazit sieht er in der „Konstitutionalisierung des Völkerrechts“ einen Königsweg – bis hin zu einer politisch verfassten Weltgesellschaft. Dies sichert ihm gewiss die Sympathie auf Makrolösungen der transnationalen Entwicklung zielender Diskutanten, kaum aber das nähere Interesse jener, die in mühsamer und das heißt auch operativ ausdifferenzierter Weise versuchen, den Europäisierungsprozess vor weiteren selbst ausgelösten Turbulenzen zu bewahren und ihn so zu stabilisieren. Gestützt auf ein einseitiges und mit Blick auf das Völkerrecht eher unkritisches analytisches Instrumentarium

verbleibt die Position letztlich auf einer Ebene des „Ungefähren“, eine Haltung, die der Autor der amtierenden Politikergeneration wiederum vorwirft. H. sieht das natürlich und dokumentiert deshalb Zwischenschritte, die empirisch-analytisch aber dunkel bleiben und selten jenen Konkretisierungsgrad erlangen, dessen die gegenwärtige Krisendiskussion dringend bedarf. – Im Fazit ist es natürlich begrüßenswert, dass sich die beiden prominenten Vertreter ihrer jeweiligen Klientelgruppen äußern (zumal sich auch damit eine Form erweiterter „Europäischer Öffentlichkeit“ verbindet), doch bleiben die Beiträge zu weit von dem entfernt, was kurz- und mittelfristig in die europapolitische Diskussion eingebracht werden müsste, um sie (mit) zu prägen.

JJH